

D27

Anlage_4910_02OK_Auswertung – Rechnungsprüfung Oberkiefer, Honorarforderung 4.889,00 Euro

Die Sachverhaltsdarstellung schildert **eine Oberkieferbehandlung 2025 und 2026**, die in einer Honorarforderung von 4.889,00 Euro mündete und aus Sicht der Verfasserin sowohl medizinische als auch abrechnungstechnische Mängel aufweist.

Beanstandet wird zunächst, dass vor Behandlungsbeginn kein schriftlicher Kostenvoranschlag vorgelegt wurde. Dadurch sei keine ausreichende wirtschaftliche Aufklärung über den Umfang und die Kosten der geplanten Versorgung erfolgt.

Besonders auffällig ist die Abrechnung einer Extraktion des Zahnes 13 mit 50,00 Euro, obwohl dieser Zahn bereits im Jänner 2026 entfernt worden sein soll. Außerdem wurde im Bereich von Zahn 13 erst nach Fertigstellung der Versorgung und nach Rechnungslegung ein Röntgenbild angefertigt. Eine fachgerechte Planung hätte die erforderliche Diagnostik bereits vor der Behandlung vorausgesetzt.

Auch vor der Extraktion von Zahn 21 sollen keine ausreichenden Vorab-Röntgenaufnahmen erstellt worden sein. Als einzige aussagekräftige Einzelaufnahme wird Zahn 23 genannt. Die vorhandenen Mess- oder Kontrollaufnahmen werden als unzureichend für eine umfassende prothetische Planung bewertet.

Trotz dieser unklaren diagnostischen Grundlage wurde ein massives Metallgerüst für insgesamt elf Zähne eingesetzt. Es umfasste die Bereiche 17 bis 14, 12 bis 21 sowie 24 bis 27. Nach der Darstellung wurde die Konstruktion auf noch entzündetem Gewebe beziehungsweise nicht ausreichend ausgeheilten Wundbereichen eingegliedert. Die fehlende Heilungszeit und die Versorgung eines instabilen Fundaments werden als wesentliche Ursachen für das Scheitern der Behandlung angesehen.

Zusätzlich wird die Abrechnung mehrfacher Stomatitisbehandlungen beanstandet. Es fehlen konkrete Angaben zu den behandelten Quadranten oder Zahnnummern, sodass weder die medizinische Notwendigkeit noch der genaue Leistungsumfang nachvollziehbar sind.

Zusammenfassend werden folgende Punkte zur Prüfung gestellt:

- fehlender schriftlicher Kostenvoranschlag,
- möglicherweise unzutreffende Abrechnung der Extraktion von Zahn 13,
- fehlende Vorab-Röntgendiagnostik, insbesondere bei Zahn 21,
- unzureichende diagnostische Grundlage für die Gesamtplanung,
- Eingliederung einer umfangreichen Versorgung trotz entzündetem Gewebe,
- mögliche statische und prothetische Fehlplanung,
- unklare Pauschalabrechnungen bei Stomatitisbehandlungen,
- fehlende Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung.

Gefordert wird daher eine umfassende fachliche, dokumentarische und honorarrechtliche Prüfung der Behandlung und der Honorarnote über 4.889,00 Euro.